

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 170/2008

Sitzung vom 9. Juli 2008

1072. Anfrage (Umsetzung des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes [RHG])

Die Kantonsräte Robert Marty, Affoltern a. A., Hans Egloff, Aesch, und Andreas Federer, Thalwil, haben am 28. April 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2010 findet die nächste Eidgenössische Volkszählung statt. Im Gegensatz zu früheren Volkszählungen sollen 2010 die Daten nicht direkt bei der Bevölkerung, sondern durch eine Registerziehung erhoben werden. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) erlassen die Kantone die notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, welche zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Stellen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dafür können Sie gemäss Art. 8 Abs. 3 RHG zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung einführen.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie weit sind die Arbeiten zur Umsetzung des RHG im Kanton Zürich gediehen?
2. Offenbar ist im Kanton Zürich das Statistische Amt für die Umsetzung zuständig.
Weshalb hat sich der Regierungsrat für diese Amtsstelle entschieden und den Auftrag nicht der Baudirektion erteilt?
3. Ist in Bezug auf den Wohnungsidentifikator schon ein Entscheid getroffen worden?
4. Falls ja, sieht der Kanton Zürich die Einführung einer physischen Wohnungsnummerierung vor? Falls ja, welche Alternativen dazu wurden geprüft?
5. Hat der Kanton Zürich Kenntnis, wie andere Kantone die Umsetzung planen?

6. Falls eine physische Wohnungsnummerierung vorgesehen ist, bestehen Überlegungen, wer die Kosten zu tragen hat und wer mit der Umsetzung beauftragt werden soll?
7. Ist beabsichtigt, die Fachbranche (z. B. VZI oder HEV Kanton Zürich) vor allfälligen Entscheiden zur Stellungnahme einzuladen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Marty, Affoltern a. A., Hans Egloff, Aesch, und Andreas Federer, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Bezug auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) hat der Regierungsrat am 18. Juni 2008 beschlossen, einen entsprechenden Vorentwurf in die Vernehmlassung zu geben. Hinsichtlich der weiteren Umsetzungsarbeiten ist zudem auf den Newsletter RH-ZH Nr. 1 des Statistischen Amtes des Kantons für die Gemeinden zu verweisen, der Ende 2007 erschienen ist (vgl. www.statistik.zh.ch/rh/dokumente/rh_zh_Newsletter_1.pdf).

Zu Frage 2:

Die Registerharmonisierung ist ein Projekt der Statistik und wird auf Bundesstufe vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführt. Das ist ein wesentlicher Grund, weshalb im Kanton Zürich das Statistische Amt als Koordinationsstelle gemäss Art. 9 RHG ausgewählt wurde. Zudem hat das Statistische Amt des Kantons Zürich mit der Verwirklichung des virtuellen Einwohnerregisters für die Statistik (VESTA) und der Betreuung der Gemeinden bei der Nachführung und Qualitätsbereinigung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR-ZH) bereits entscheidende Vorarbeiten für die Registerharmonisierung geleistet. Die aus dem Kontakt mit in den Gemeinden für die Umsetzung der Registerharmonisierung zuständigen Stellen (kommunale Bauverwaltungen und Einwohnerkontrollen) erlangten Erkenntnisse und Erfahrungen kann das Statistische Amt in seiner Funktion als Koordinationsstelle für die Registerharmonisierung weiter nutzen.

Zu Frage 3:

Es ist beabsichtigt, die vom Bund geforderte Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Wohnungen im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister über die Einführung eines neuen Wohnungsidentifikators sicherzustellen (sogenannte amtliche Wohnungsnummer). Die amtliche Wohnungsnummer soll in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung vergeben und als administrativer Eintrag im kantonalen

Gebäude- und Wohnungsregister und in den Registern der Immobilienverwaltungen sowie der Vermieterinnen und Vermieter geführt werden. Die amtliche Wohnungsnummer soll in den Miet- und Kaufverträgen oder in Auszügen davon eingetragen werden und so bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle eine einfache und sichere Wohnungszuweisung ermöglichen.

Hauptsächliches Ziel ist es, den Wohnungsidentifikator über eine einheitliche und zentrale Lösung für den ganzen Kanton einzuführen, um damit die administrativen Abläufe zu vereinfachen und eine standardisierte und gute Qualität bei der Wohnungszuweisung zu erreichen.

Zu Frage 4:

Auf die flächendeckende Einführung einer physischen Wohnungsnummerierung soll verzichtet werden. Lediglich bei Neubauten sollen Wohnungen auch physisch nummeriert werden.

Zu Frage 5:

Die städtischen Kantone Genf und Basel-Stadt sowie Luzern planen gemäss Informationen des BFS ebenfalls eine flächendeckende Nummerierung aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Die meisten Kantone, wie z. B. Solothurn und Graubünden, überlassen den Entscheid zur Einführung einer Wohnungsnummer allerdings ihren Gemeinden, was sich aber mit einer standardisierten und guten Qualität nur schwer vereinbaren lässt.

Zu Frage 6:

Wie bei der Beantwortung von Frage 4 bereits ausgeführt, ist eine physische Nummerierung von Wohnungen lediglich bei Neubauten vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sollen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen.

Zu Frage 7:

Das Statistische Amt als für die Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton verantwortliche Koordinationsstelle ist seit längerem in Kontakt mit der Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen (VZI). Die Geschäftsstelle der VZI ist direkt in die Planung zur Einführung einer administrativen Wohnungsnummer im Kanton Zürich einbezogen worden. Der Hauseigentümerverband Schweiz, der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT) und die VZI sind zudem in der Arbeitsgruppe «physische Wohnungsnummerierung» des BFS vertreten und haben an den Sitzungen der Arbeitsgruppe im Grundsatz die Notwendigkeit einer neuen (administrativen) Wohnungsnummer anerkannt. Der SVIT hat sich in einer schriftlichen Stellungnahme an das BFS so geäußert, dass die Einführung eines neuen Wohnungs-Nummerierungssystem für die Erfüllung der Bundesvorga-

ben unerlässlich sei, und angeregt, die eindeutige Identifikation der Wohnungen mit einer rein administrativen Nummerierung, d.h. ohne physische Anbringung, umzusetzen.

Der Vorentwurf zu den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz wurde bereits vor Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens mit Vertretungen des Hauseigentümerverbandes, der VZI, der Sektion Zürich des SVIT und der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW) besprochen. Im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren sind die Vertretungen der Immobilienbranche sodann zur Stellungnahme eingeladen worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi